

Ortsgemeinde St. Johann

Vorlage Nr. 097/356/2023

Beschlussvorlage

TOP

**Digitale Sitzungsteilnahme gemäß § 35 a GemO;
Änderung der Geschäftsordnung**

Verfasser: Lisa Neunheuser

Bearbeiter: Vivian Hannor

Fachbereich 1.1

Datum:
01.08.2023

Aktenzeichen:

Telefon-Nr.:
02651/8009-76

Gremium	Status	Termin	Beschlussart
Ortsgemeinderat	öffentlich	06.09.2023	Entscheidung

Beschlussvorschlag:

Der Ortsgemeinderat St. Johann spricht sich dafür aus, die Möglichkeit einer digitalen Sitzungsteilnahme nach § 35 a Gemeindeordnung (GemO) zu nutzen.

Hierfür beschließt der Ortsgemeinderat die folgende Änderung der Geschäftsordnung mit Zweidrittelmehrheit der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder:

Nach § 5 der Geschäftsordnung soll folgender § 5 a eingefügt werden: **(nicht Zutreffendes bitte streichen bzw. Ergänzungen vornehmen)**

§ 5 a
Digitale Sitzungsteilnahme

(1) Ratsmitglieder, ausgenommen die oder der Vorsitzende, können an den Sitzungen des Ortsgemeinderats durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen.

Gleiches gilt für Beigeordnete, sofern sie nicht den Vorsitz in der jeweiligen Sitzung innehaben sowie in den Fällen des § 69 Abs. 1 und § 69 Abs. 3 GemO für die/den beratend teilnehmende/n Bürgermeisterin oder Bürgermeister bzw. Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister.

Alternative 1 zu Abs. 1:

Ratsmitglieder, ausgenommen die oder der Vorsitzende, können an den Sitzungen des Gemeinderats durch Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmen,

soweit sie aus folgenden Gründen an der Teilnahme an der Präsenzsitzung verhindert sind oder diese Gründe die Teilnahme an der Präsenzsitzung wesentlich erschweren:

- Vorliegen einer symptomlosen Infektionskrankheit, symptomlosen übertragbaren Krankheit oder Einstufung als ansteckungsverdächtige Person i. S. d. § 2 Nr. 7 Infektionsschutzgesetz
- körperliche Beeinträchtigungen
- Wahrnehmung familiärer Aufgaben (insbesondere Betreuung eines Kindes, Pflege von Angehörigen)
- ausbildungs-, berufsbedingte Abwesenheiten
- Krankheit
- urlaubsbedingte Abwesenheiten

Gleiches gilt für Beigeordnete, sofern sie nicht den Vorsitz in der jeweiligen Sitzung innehaben sowie in den Fällen des § 69 Abs. 1 und § 69 Abs. 3 GemO für die beratend teilnehmende Bürgermeisterin oder Bürgermeister bzw. Ortsbürgermeisterin oder Ortsbürgermeister.

(2) Optional: Abs. 1 gilt nicht für nicht öffentliche Sitzungen.

(3) Abs. 1 gilt nicht für konstituierende Sitzungen. Diese sind stets als Präsenzsitzungen ohne Zuschaltoption durchzuführen.

(4) Abs. 1 gilt nicht, sofern der Sitzungsort aufgrund seiner räumlichen und technischen Begebenheiten eine Zuschaltung mittels Ton- und Bildübertragung nur mittels unverhältnismäßig hoher Kosten und Anstrengungen zulässt. Dies wird seitens der oder des Vorsitzenden im Benehmen mit den Beigeordneten festgestellt und vom Vorsitzenden mitgeteilt.

(5) Die Teilnahme an Sitzungen durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik ist der/dem Vorsitzenden unter Angabe des Grundes bis ... anzuzeigen.

(6) Sind auf der Tagesordnung Wahlen, geheime Abstimmungen nach § 23 GeSchO oder Satzungsbeschlüsse vorgesehen, so ist eine Teilnahme durch Zuschaltung per Videokonferenztechnik unzulässig.

(7) Die zugeschalteten Ratsmitglieder haben sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können; § 20 Abs. 2 GemO gilt entsprechend.

(8) Es ist sicherzustellen, dass sich die oder der Vorsitzende, die vor Ort anwesenden Ratsmitglieder und die mittels Ton- und Bildübertragung teilnehmenden Ratsmitglieder gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. Die anwesende Öffentlichkeit muss die zugeschalteten Beiträge wahrnehmen können.

(9) Bei technisch bedingten Störungen der Wahrnehmbarkeit, die nachweislich im Verantwortungsbereich der Ortsgemeinde liegen, darf die Sitzung nicht fortgesetzt bzw. begonnen werden. Sonstige Störungen sind unbeachtlich; sie haben insbesondere keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Ratsmitglied

gefassten Beschlusses. § 39 Abs. 1 GemO bleibt unberührt.

(10) Die vorstehenden Grundsätze gelten bei Sitzungen der Ausschüsse entsprechend.

Alternative zu Abs. 10: Die Absätze 1 bis 9 gelten nicht für die Sitzungen der Ausschüsse.

Beschluss:

Abstimmungsergebnis:						
☐ Ein- stimmig	☐ Mit Stimmenmehrheit	Ja	Nein	Enthaltung	☐ Laut Beschlussvor- schlag	☐ Abweichender Beschluss

Sachverhalt:

Mit der Einführung des § 35 a GemO wird den Ratsmitgliedern die Möglichkeit eröffnet, sich auch außerhalb von Notsituationen digital mittels Ton- und Bildübertragung einer Sitzung zuzuschalten. Der Gesetzgeber verspricht sich hiervon eine bessere Vereinbarkeit von Beruf, Familie und kommunalem Ehrenamt.

Dazu bedarf es der Aufnahme einer entsprechenden Regelung in der **Geschäftsordnung**, welche mit **Zweidrittelmehrheit** der gesetzlichen Zahl der Ratsmitglieder beschlossen werden muss.

Bei der Umsetzung der digitalen Sitzungsteilnahme gilt es Folgendes zu beachten:

- Die Möglichkeit der digitalen Sitzungsteilnahme steht nicht dem Vorsitzenden zur Verfügung. Dieser muss für die Aufrechterhaltung der Saalöffentlichkeit, der Ordnung sowie für die Technik vor Ort im Sitzungsraum anwesend sein, da Zuschauerinnen und Zuschauer nicht digital zugeschaltet werden dürfen.
- Die Teilnahme darf **nicht** zugelassen werden bei
 - konstituierenden Sitzungen,
 - Satzungsbeschlüssen,
 - bei geheimen Abstimmungen und
 - Wahlen.
- Es ist zu gewährleisten, dass sich die vor Ort anwesenden und die zugeschalteten Gremienmitglieder gegenseitig optisch und akustisch wahrnehmen können. Auch für die Zuhörerschaft müssen diese wahrnehmbar sein (Grundsatz der Sitzungsöffentlichkeit).

- Die Kommune trägt in ihrem Bereich die Verantwortung, dass die technischen Zuschaltmöglichkeiten während der Sitzungen ununterbrochen bestehen. Andernfalls ist die Sitzung zu unterbrechen bzw. darf die Sitzung nicht begonnen werden.
- Sonstige Störungen (im Verantwortungsbereich des jeweiligen Ratsmitgliedes) sind dagegen unbeachtlich und haben keine Auswirkung auf die Wirksamkeit eines ohne das betroffene Ratsmitglied gefassten Beschlusses. Allgemeine Netzstörungen ebenso nicht.
- Bei nicht öffentlichen Sitzungen haben die zugeschalteten Gremienmitglieder sicherzustellen, dass bei ihnen keine weiteren Personen die Sitzung verfolgen können.

Die o. a. Regelungen legen die Mindestrahmenbedingungen fest.

§ 35 a GemO überlässt einen weiten Ermessensspielraum was sonstige Regelungen/Begründungen betrifft.

So kann die digitale Teilnahme insbesondere vom Vorliegen familiärer oder beruflicher Gründe abhängig gemacht werden.

In der Geschäftsordnung zu klären, wäre also bspw.:

- eine Höchstzahl oder -quote an Zuschaltungen
- ob die Zuschaltung nur aufgrund von speziellen Gründen gestattet wird (z. B. wegen Krankheit, Dienstreise, Kinderbetreuung, ...)
- ob die Zuschaltung nur auf öffentliche Sitzungen beschränkt werden soll, oder auch bei nicht öffentlichen Sitzungen zugelassen wird (hier müssen die Ratsmitglieder sicherstellen, dass nur von ihnen selbst wahrgenommen werden kann)
- ob die Zuschaltung zur gesamten Sitzung eingeschränkt werden soll, wenn auf der Tagesordnung Satzungsbeschlüsse, geheime Abstimmungen oder Wahlen stehen (da ansonsten die Beschlussfähigkeit zu diesen Tagesordnungspunkten gefährdet sein kann)
- ob die Zuschaltung abhängig vom Sitzungsort gemacht werden soll
- ob die Zuschaltung auch bei Ausschusssitzungen zugelassen werden soll
- bis zu welchem Zeitpunkt das Ratsmitglied die audiovisuelle Teilnahme an der Sitzung dem Vorsitzenden anzeigen muss

Die vorstehende Aufzählung ist nicht abschließend, sodass weitere Regelungen in der Geschäftsordnung festgelegt werden können.

Im Anhang befindet sich zur Vereinfachung eine vom Gemeinde- und Städtebund ausgearbeitete Arbeitshilfe zu § 35 a GemO für eine Änderung der Geschäftsordnung.

Finanzielle Auswirkungen?				
☐ Ja ☒ Nein				
Veranschlagung				
☐ Ergebnishaushalt 2023	☐ Finanzhaushalt 2023	☐ Nein	☐ Ja, mit €	Buchungsstelle:

Anlagen:

anlage-arbeitshilfe-zu-35a-gemo-1